



Erläuternder Bericht zur Änderung der Mineralöl- pflichtlagerverordnung

Unterstellung des ersten Inverkehrbringers unter die Lagerpflicht

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Grundzüge der Vorlage.....	2
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
4. Auswirkungen	4
5. Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht	4



1. Ausgangslage

Die seit 1. Juli 2008 geltende Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen hat in Kombination mit der seit 2014 möglichen Anrechnung von biogenen Treibstoffen an die Treibstoffkompensationspflicht gemäss CO₂-Gesetz dazu geführt, dass sich der Anteil der Biotreibstoffe am Gesamtabsatz beim Benzin und Dieselöl in den letzten Jahren sukzessive und spürbar erhöht hat. Rund ein Viertel der heute in der Schweiz verwendeten fossilen Treibstoffe sind mit Biokomponenten versetzt. Diese stellen mittlerweile für die Versorgung des Landes ein wichtiges Element dar.

Dieser Entwicklung hat das WBF mit der Änderung vom 13. November 2017 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen (Mineralölpflichtlagerverordnung; SR 531.215.41) bereits insofern Rechnung getragen, als es importiertes Bioethanol nun ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt hat.

Da biogene Komponenten auch im Inland hergestellt und fossilen Treibstoffen beigemischt werden, entstehen im Rahmen der Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen Wettbewerbsnachteile zulasten des Imports von biogene Komponenten, die es nun im Rahmen der Verordnung ebenfalls zu berücksichtigen gilt. Die Mineralölpflichtlagerverordnung ist daher an die geänderten Marktverhältnisse anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch noch eine Lücke zu schliessen und der Warenausstoss der Erdölraffinerie Cressier in das System Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen einzubinden. Faktisch ist damit keine Änderung verbunden, da die Erdölraffinerie ihren Beitrag an die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen in der Vergangenheit stets freiwillig geleistet hat.

2. Grundzüge der Vorlage

Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers

Mineralölprodukte, die von der einzigen noch existierenden inländischen Erdölraffinerie hergestellt und von dort durch Treib- und Brennstoffhändler bezogen werden, sind zwar bereits heute in das System der Pflichtlagerhaltung integriert. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Lagermengen als auch in Bezug auf die Belastung durch Beiträge an den Garantiefonds der Pflichtlagerorganisation der schweizerischen Mineralölwirtschaft Carbura. Diese Regelung basiert bis heute auf Freiwilligkeit der beteiligten Unternehmen. Im Einverständnis mit den Betroffenen wird die Gelegenheit nun wahrgenommen und diese Lücke aus Gründen der Rechtstaatlichkeit geschlossen.

Neu ist zudem die Einbindung der übrigen inländischen Herstellungsbetriebe sowie die Warenbezüge von eben diesen in die Pflichtlagerhaltung von Mineralölprodukten. Sie wird erforderlich, um die Importe von biogenen Komponenten gegenüber der Inlandproduktion nicht zu benachteiligen. Wenn die inländische Produktion auf dem Gebiet der Biokomponenten keiner Garantiefondsbeitragspflicht unterstellt ist, führt dies zu Wettbewerbsverzerrungen. Diese gilt es zu vermeiden, weshalb die entsprechenden Betriebe nun auch der Lagerpflicht unterstellt werden. Damit können sie von der Carbura auch bezüglich Garantiefondsbeitrag in Anspruch genommen werden.



Befreiung von der Vertragspflicht und Meldepflichten

Um die Pflichtlagerhaltung auf dem Gebiet der Mineralölprodukte und deren Auswirkungen wie bis anhin auf einem volkswirtschaftlich vertretbaren Niveau zu halten, werden die inländischen Hersteller und Abnehmer solcher Waren von der Vertragspflicht befreit, wenn sie weniger als 3000 m³ pro Kalenderjahr in Verkehr bringen. Betriebe, die neu der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, aber keinen nennenswerten Beitrag an die Versorgungssicherheit liefern, müssen auch künftig keine eigenen Pflichtlager halten.

Die Erdölraffinerie und die übrigen Herstellungsbetriebe haben der Carbura zu Kontrollzwecken monatlich die pro Abnehmer bezogenen Warenmengen zu melden. Die Ausgestaltung dieser Meldungen ist administrativ so einfach wie möglich zu gestalten; dank den bereits bestehenden Datengrundlagen der Mineralölsteuer dürfte der Aufwand der betroffenen Betriebe gering sein.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4a Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers

In diesem Artikel wird neu zusätzlich zur heute bestehenden Lagerpflicht des Importeurs auch die Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers von flüssigen Treib- und Brennstoffen vorgesehen. Damit wird die Inlandproduktion mit den Importen gleichgestellt. Die derzeitige Regelung sieht nur eine Lagerpflicht für Importeure vor und stellt daher im Bereich der Biokomponenten, welche zum Teil auch im Inland hergestellt werden, eine Ungleichbehandlung von Einfuhren und Inlandproduktion dar.

Art. 5 Befreiung von der Vertragspflicht

Mit den Bestimmungen dieses Artikels wird vorgesehen, dass Importeure und Erstinverkehrbringer von Kleinmengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen selbst keine Pflichtlager halten müssen. Damit wird vermieden, dass einzelne Firmen sehr kleine Pflichtlagermengen halten, was tendenziell zu höheren Lagerkosten führen würde. Diese Regelung besteht heute bereits für die Importeure und wird nun auf die neu der Lagerpflicht unterstellten Erstinverkehrbringer ausgedehnt.

Art. 9 Abs. 2 Meldepflichten

Zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen sowie zur absatzabhängigen Zuteilung von Pflichtlagermengen müssen die importierten oder erstmals in Verkehr gebrachten Mengen erfasst werden. Zur Erfassung der Importe werden die Daten der Zollverwaltung herangezogen. Um auch die im Inland in Verkehr gebrachten Mengen mit geringem administrativem Aufwand erfassen zu können, sieht diese Bestimmung vor, dass Raffinerien und Erstinverkehrbringer der Pflichtlagerorganisation Carbura monatlich die Warenmengen pro Abnehmer melden. Die in der Herstellung von fossilen Treib- und Brennstoff tätigen inländischen Raffineriebetriebe übermitteln der Carbura diese Angaben bereits heute.



Anhang 2 Grenzmengen für den Abschluss eines Pflichtlagervertrags

Die bisher für die Waren Dieselöl, Benzin, Heizöl extra-leicht und Flugpetrol geltende Grenzmenge für den Abschluss eines Pflichtlagervertrags wird auch auf deren Komponenten ausgedehnt.

4. Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch den Einbezug der inländischen Produzenten von Benzinen und Dieselölen mit beigemischten Biokomponenten in die Pflichtlagerhaltung wird die Vorratshaltung an die Marktverhältnisse angepasst. Die Versorgungssicherheit des Landes für den Fall einer schweren Mangellage an flüssigen Treib- und Brennstoffen wird dadurch gestärkt.

Den neu der Lagerpflicht unterstellten Betrieben entsteht ein gewisser Mehraufwand durch die Haltung von Pflichtlagern bzw. durch die Mandatierung von Unternehmen, welche die Lagerhaltung in Stellvertretung sicherstellen. Die durch die Lagerhaltung entstehenden Aufwände werden grundsätzlich mit Mitteln aus den Garantiefonds der Pflichtlagerorganisation entschädigt.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.3 Auswirkungen auf den Bund

Der administrative, personelle und finanzielle Aufwand hält sich im gleichen Rahmen wie heute. Sämtliche Ressourcen (Personal, Sachmittel, Infrastruktur) sind vorhanden. Kompensation oder Aufgabenverzicht ist nicht erforderlich.

5. Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht

Die Verordnungsrevision entspricht den Verpflichtungen der Schweiz in der WTO, wonach die Diskriminierung eingeführter Waren verboten ist.